

4855
== III. Auflage. ==

5.—6. Tausend.

Gesetz

über den

Dienstvertrag der Handlungsgehilfen
und anderer Dienstnehmer in ähnlicher
Stellung (Handlungsgehilfen-Gesetz)

mit Anhang:

Gesetz

betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Laden-
schluß in Handelsgewerben und verwandten
Geschäftsbetrieben

und ausführlicher Einleitung.

Herausgegeben von

Dr. Wilhelm Tejessn,

Stadtsekretär in Brünn.

Preis 1 K 25 h.

Brünn 1911.

Selbstverlag des Herausgebers. — In Kommission der k. u. k. Hof-
Buchhandlung Karl Winiker in Brünn.

Druck von W. Durlant in Brünn



Empfangschein

über eine Einlage von K 1.35, d. i.

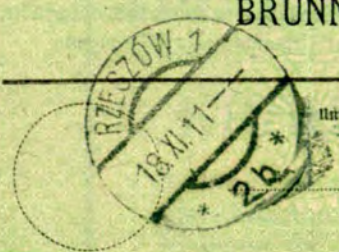
Kronen einre auch
35 Heller

auf das Scheckkonto bei
dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. 90.033

Kontoinhaber:

DOR. WILHELM TEJESSY
Stadtsekretär,
BRÜNN

Unterschrift des Vorbeamten:



D. S. Nr. 87 c (4.) ex 1911.—

Im Sommer: „Freiluft Filiale“

3 Minuten vom Bahnhofe entfernt

≡ TELEPHON Nr. 1122 ≡

== III. Auflage. ==

5.—6. Tausend.

Gesetz

über den

Dienstvertrag der Handlungsgehilfen
und anderer Dienstnehmer in ähnlicher
Stellung (Handlungsgehilfen-Gesetz)

mit Anhang:

Gesetz

betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Laden-
schluß in Handelsgewerben und verwandten
Geschäftsbetrieben

und ausführlicher Einleitung.

Herausgegeben von

Dr. Wilhelm Tejessy,
Stadtsekretär in Brünn.

Preis 1 K 25 h.



Brünn 1911.

Selbstverlag des Herausgebers. — In Kommission der k. u. k. Hof-
Buchhandlung Karl Winiker in Brünn.

Druck von W. Burtart in Brünn

BRÜNN „zu den 3 Kronen“

JOHANN GOTTLIEB

ladet zum Besuche seines rühmlichst
bekannten

Kannak Keller's

am

☐ **KRAUTMARKT** ☐

höflichst ein, welcher neu renoviert,
von Künstlerhand stilvoll ausge-
schmückt ist, und empfiehlt gleich-
zeitig nur erstklassige Getränke
und Speisen

Im Sommer: „Freiluft Filiale“

3 Minuten vom Bahnhofe entfernt

TELEPHON Nr. 1122

III. Auflage.

5.—6. Tausend.

Gesetz

über den

Dienstvertrag der Handlungsgehilfen
und anderer Dienstnehmer in ähnlicher
Stellung (Handlungsgehilfen-Gesetz)

mit Anhang:

Gesetz

betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Laden-
schluß in Handelsgewerben und verwandten
Geschäftsbetrieben

und ausführlicher Einleitung.

Herausgegeben von

Dr. Wilhelm Tejeßn,
Stadtsekretär in Brünn.

Preis 1 K 25 h.

Brünn 1911.

Selbstverlag des Herausgebers. — In Kommission der k. u. k. Hof-
Buchhandlung Karl Winiker in Brünn.

Druck von W. Burtak in Brünn

BRUNN
HO

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels
ist derselbe in allen drei Theilen dem Vordrucke entspre
auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem
Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Drud oder mittels
Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets
der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt
ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer
als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein
und Buchungsschein wird an das Postsparkassen-Amt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder
Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte
oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Post-
ämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte,
stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Seiten-Nachschlagsregister.

- Abwesenheit** 27.
Arbeitszeit 22, 35, 37, 39; —
-räume 22; — -pausen 22.
Anspruch 17, 21, 28.
Buchauszug 19.
Dienstleistung 22, 25, 27; —
-antritt 10, 31; — -vertrag 13,
15, 16, 29, 34; — -verhinderung
18; — -austritt 19, 25, 28,
29, 31, 32.
Ersatz (Schadens) 16, 20, 24,
28, 30, 31, 33.
Ehrverletzungen 26.
Entlassung 26, 28, 29, 31.
Einberufung 27.
Freiheitsstrafe 27.
Fahrlässigkeit 17.
Fürsorgepflicht 22.
Geschäftszweig 16, 18, 27, 32.
Gewerbeordnung 14, 34; —
-inspektor 35.
Gewinnbeteiligung 20.
Handels- und Gewerbetammer
16, 34, 37, 39.
Inventur 38.
Kündigung 18, 23, 28, 30, 32.
Konventionalstrafen 33.
Konkurs 24, 29, 31.
Konsumvereine 40.
Kurorte 39.
Kaufmännisches Unternehmen
16, 27.
Krankheit 17, 21, 27.
Kaution 31.
Konkurrenzklause 32; — -ver-
bot 16.
Kaufmännische Dienste 13, 15.
Kollektivvertrag 15.
Ladenschluß 37, 39.
Lebensmittelhandel 37.
Militärdienstpflicht 17, 18.
Mittagspause 37.
Markttage 38.
Ortsgebrauch 15, 23.
Provision 18, 27.
Probe 23.
Rücktritt 29.
Remuneration 21.
Ruhezeit 37.
Sonntagsruhe 34.
Sitzplätze (Gelegenheit) 22, 38.
Speditionsgewerbe 37.
Saison 39.
Tätlichkeiten 26, 27.
Unfälle 17, 18, 21, 27.
Ungehorsam 27.
Urlaub 21.
Überfiedlung 38.
Vergütung 17.
Verschulden 17, 28, 30.
Vereinbarung 15, 19, 20, 23, 32
Verköstigung (Kost) 15, 26.
Verhinderung 17, 27, 29.
Wohnung 15, 22, 25, 26.
Zeugnis 33.
Zufall 29.

Einleitung.

Abdruck aus einer Publikation in der mähr.-schles.
Gewerbe-Zeitung.*)

I. Das vorliegende Gesetz war angesichts der Unzulänglich-
keit der geltenden Bestimmungen von der Notwendigkeit
diktiert, das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen und der
auf gleicher sozialer Stufe stehenden Beamten und Bediensteten
durch ein Spezialgesetz zu regeln, dessen Geltungssphäre im
Laufe der parlamentarischen Behandlung insbesondere auf
die im § 2 sub Zahl 4—6 angeführten Kategorien aus-
gedehnt wurde.

Nachdem die sozialpolitische, auf Hebung der materiellen
und sozialen Stellung des kaufmännischen Bediensteten ge-
richtete Tendenz dieses und des damit zusammenhängenden
Gesetzes über die Arbeitszeit und den Ladenschluß in den
der Herausgabe des Gesetzes vorausgegangenen und ihr
nachfolgenden Publikationen bereits zur Genüge beleuchtet
wurde, sollen vornehmlich jene Momente gewürdigt werden,
welche vom Standpunkte der Dienstgeber erheblich erscheinen.

Was vor allem den Umkreis der dem Gesetze unter-
liegenden Kategorien von Dienstgebern beziehungsweise
-nehmern anbelangt, so finden wir das Kriterium in der
Leistung kaufmännischer oder höherer nicht kauf-
männischer Dienste, gleichgültig, ob solche im Geschäfte eines
Kaufmannes, einem sonst der Gewerbeordnung unterliegenden
Betriebe oder einer Kredit- und Versicherungsanstalt,
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft usw., geleistet werden.
Der Begriff des Kaufmannes dürfte feststehen; als solcher
ist anzusehen, wer gewerbmäßig und im eigenen Namen
Handelsgeschäfte betreibt, daher aus diesen selbst berechtigt und
verpflichtet wird.

*) Hier sind nach Tunlichkeit jene Stellen ausgelassen, welche als
Anmerkungen zu den einzelnen §§ der I. Auflage enthalten waren und aus
technischen Rücksichten daselbst belassen wurden.

Weniger ist dies mit dem Begriffe der kaufmännischen Dienste der Fall. Das Gesetz bezeichnet die derartige Dienste bei einem Kaufmanne leistenden Personen als Handlungsgehilfen und überläßt, ohne sich in eine Definition einzulassen, Art und Umfang der Dienstleistungen im Zweifel dem richterlichen Ermessen.

Dem Umstande, daß in kleineren Geschäftsbetrieben eine strenge Scheidung in der Verwendung des Bediensteten oft nicht besteht, wird dadurch Rechnung getragen, daß nur die vorwiegend zu kaufmännischen Diensten herangezogenen Personen als Handlungsgehilfen anzusehen sind.

Anlangend die nicht kaufmännischen Betriebe wird die Frage, welche Dienstleistungen den kaufmännischen gleich zu halten beziehungsweise als solche anzusehen sind, oft strittig und für den einzelnen Fall zu entscheiden sein, wie etwa hinsichtlich der bei Notaren, Advokaten, Privattechnikern usw. Bediensteten. Hierbei ist im Auge zu behalten, daß die Bezeichnung von Diensten als höherer Dienste nicht ein plus gegenüber den kaufmännischen, sondern die Abgrenzung gegen untergeordnete Verrichtungen markieren soll.

Die Aufzählung im § 2 ist wohl nur demonstrativ zu verstehen, so daß, zumal bei der Expansionsfähigkeit der Gewerbeordnung, ein weiter Spielraum für die Entwicklung und Spezialisierung des wirtschaftlichen Lebens offen bleibt.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Bezeichnung: „Handlungsgehilfengesetz“ viel zu eng gezogen ist, da bis auf wenige ausgenommene Gruppen der ganze Stand der Privatbeamten nunmehr in diesem Gesetze die rechtliche Grundlage seiner Dienstfeststellung erblicken muß.

Demgemäß ist letzteres auch für die außerhalb der kaufmännischen Welt stehenden Dienstgeber von größtem Interesse, da es einerseits zur Richtschnur für die Abfassung von Dienstverträgen zu dienen geeignet ist, andererseits trotz weitergehender vertragsmäßiger Verpflichtung das gesetzliche Minimum zu kennen, mitunter von Belang sein wird.

II. Namentlich die Gewerbetreibenden wären mit der Meinung, daß die vorliegenden Gesetze sie nicht tangieren, in einem Irrtum befangen. Denn abgesehen von den Verkaufsläden und darin etwa Verkäufer und Verkäuferinnen haltenden Gewerbsleuten wird es insbesondere in größeren Städten eine Menge von kleingewerblichen Betrieben geben, welche zur Führung ihrer Bücher, Beaufsichtigung der Arbeiter, zur Kalkulation usw. eine als kaufmännisch anzusehende Hilfskraft verwenden oder welche in ihren photographischen

Ateliers, Baukanzleien, Installationsbureaus verschiedenster Art usw., Beamte und Hilfsarbeiter höherer Kategorien beschäftigten, deren Unterstellung unter die Normen des Handlungsgehilfengesetzes zweifellos ist und bei weitgehender Auffassung des Begriffes „Höhere nicht kaufmännische Dienste“ eine dormalen gar nicht geahnte Ausdehnung gewinnen kann.

Daß die von einem öffentlichen Körper, als Land, Gemeinde usw. betriebenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen dem Gesetze unterliegen, ist selbstredend und wird im § 3 ausdrücklich normiert. Auf die Lehrlinge findet das Gesetz keine Anwendung.

Anlangend die einzelnen Bestimmungen wurde des Inhaltes des Dienstvertrages bereits sub I. beiläufige Erwähnung getan. In erster Linie ist sowohl für die Art und den Umfang der Dienstleistung als das hierfür gebührende Entgelt die getroffene Vereinbarung maßgebend, soweit diese nicht zugunsten des Dienstnehmers durch § 40 beschränkt wird.

In Ermangelung einer Vereinbarung — bezüglich des Entgeltes wird dies wohl selten der Fall sein — hat man sich nach dem Ortsgebrauche zu richten; versagt auch dieser, so sind die den Umständen angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten. Die Art der Dienstleistung findet nach unten ihre Grenze im Begriff der untergeordneten Dienste, deren Inanspruchnahme sonach nicht als gerechtfertigt anzusehen wäre (siehe § 27, Abs. 4), im Zweifel entscheidet der Richter.

Der Kollektivvertrag. Dieser fand als subsidiäre Vereinbarung seine erste gesetzliche Festlegung in der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 (§ 114 b). Ist ein solcher Vertrag beschlossen und von der Statthalterei genehmigt, so erstreckt sich dessen für beide Parteien rechtsverbindliche Geltung auf die bestehenden und die während der Vertragsdauer neu entstehenden Arbeitsverhältnisse. Allerdings kann durch individuelle Übereinkunft dieser Kollektivvertrag ganz oder zum Teile entkräftet werden.

Bei Übertragung dieser Bestimmungen auf das vorliegende Gesetz ergibt sich insofern eine Lücke, als außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung nur vereinzelte Zwangsorganisationen, und zwar nur der Dienstgeber vorgehen sind (Advokaten-, Notariatskammern). Wohl bestehen darüber hinaus schon dormalen weitreichende freie Organisationen beider Teile und es ist anzunehmen, daß diese

Entwicklung noch weitere Fortschritte machen wird; ein Überkommen über die wesentlichen Punkte des Dienstvertrages wird jedoch, zumal bei dem Abgange gesetzlicher Bestimmungen für das Zustandekommen einer solchen bindenden Vereinbarung, nicht leicht zu erzielen sein.

Zu beachten ist, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Zugehörigkeit beider Teile zu einer Organisation als Bedingung gesetzt ist: steht also ein Teil (beim Beginne des Dienstverhältnisses und während dessen Dauer) außerhalb der Vereinigung der Berufskollegen, so ist der Kollektivvertrag für beide nicht bindend. Dagegen dürfte nach dem Grundsätze der wohlverordneten Rechte ein späterer Austritt eines oder beider Teile aus der Vereinigung ohne Einfluß sein.

Dieser Abgag hätte nach meinem Dafürhalten genauer und zweckentsprechender gelaute:

„Sofern zwischen Vereinigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern einer bestimmten Kategorie ein Kollektivvertrag besteht, gilt derselbe bei Abschluß eines Dienstvertrages als Vereinbarung der dieser Kategorie zugehörigen Vertragsteile.“

Dann wäre die zufällige Angehörigkeit des einzelnen an eine Vereinigung beziehungsweise der spätere Ein- oder Austritt aus derselben belanglos und doch der gleiche Zweck erreicht, wofern er nicht auch auf die Förderung der Organisationen gerichtet ist.

Kost und Quartier. Deren Gewährung und Anrechnung auf den Gehalt kann durch Verordnung für bestimmte Unternehmungen oder Orte untersagt werden. In den Kreisen der kleingewerblichen Arbeiter wird auf diese Frage großes Gewicht gelegt und deren Lösung in Absicht auf Erweiterung der Bewegungsfreiheit und Herabdrückung der Abhängigkeit vom Arbeitsgeber im Wege des Kollektivvertrages, bisher mit wenig Erfolg, angestrebt. Die gleiche Tendenz obwaltet auch hier, doch wird abzuwarten sein, in welcher Stärke sich die Bestrebungen der Bediensteten geltend machen, da die Vorteile, die mit diesem Modus des Dienstverhältnisses verknüpft sind, unlegbar in vielen Fällen auch dem Angestellten zugute kommen.

III. Die dem Dienstnehmer gewährte Unterkunft darf nicht ungesund, die Kost überdies nicht unzureichend sein, widrigens ihm der sofortige Austritt freisteht (§ 26). Die Eignung der Wohnung wird der Aufsicht des Gewerbeinspektors unterliegen, diesbezügliche Zuwiderhandlungen stehen unter der Strafsanktion des § 133 Gewerbeordnung (20 bis 1000 K

Geldstrafe). Das Interesse des Dienstgebers an der Gewährung von Naturalbezügen wird demnach eine empfindliche Einbuße erleiden.

Besondere Vorfrage trifft § 24 für den Todesfall des Bediensteten, dessen Dienstwohnung von den Hinterbliebenen durch einen Monat beziehungsweise 14 Tage weiter benützt werden kann. Dieses Recht wird jedoch nahezu illusorisch dadurch, daß dem Nachfolger des Bediensteten die Mitbenutzung der Wohnung eingeräumt werden muß. Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf innerhalb des Räumungstermines ohnedies eingetreten wäre, können die Hinterbliebenen den Anspruch hierauf nicht geltend machen. Das Gesetz erwähnt allerdings diesen Fall nicht.

Endlich sei in diesem Zusammenhange, um vorgekommenen irrigen Anschauungen zu begegnen, noch erwähnt, daß wohl im allgemeinen mit dem Dienst- auch das Wohnungsverhältnis als dessen wesentlicher Bestandteil automatisch endet, die tatsächliche Räumung der Wohnung aber gegen den widerstrebenden Dienstnehmer, falls nicht andere drastische Mittel zu Gebote stehen, im Wege der gerichtlichen Klage durchgesetzt werden muß. Ob der Exekutionsweg, abgesehen von Rücksichten der Pietät, dem oben berührten Ansprüche „auf sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung“ (§ 24) wird Genüge leisten können, ist mehr als fraglich.

Daß im Falle ungerechtfertigter Entlassung der auf Kost und Quartier entfallende Teil des Entgeltes zu ersetzen ist, ist selbstverständlich.

Dienstesverhinderung (§ 8, 9.) a) Krankheit. Diese bislang nicht geregelte Frage erfährt im neuen Gesetze durch ausführliche Behandlung, wenn auch an verschiedenen Stellen, eine für den Angestellten im Gegensatze zur bisherigen Lage günstige Lösung. Besteht die Verhinderung in einer nicht verschuldeten Krankheit oder solchem Unglücksfall, so bleibt dem Dienstnehmer, wofern das Dienstverhältnis nicht etwa durch Zeitablauf oder vorangegangene Kündigung früher endet, der Anspruch auf den Gehalt durch sechs Wochen vom Tage der Verhinderung an mit der Maßgabe gewährt, daß er auch durch eine dieserhalb erfolgende Entlassung (das Gesetz dürfte einen ungenauen Ausdruck gewählt haben) oder mittelweilige Kündigung nicht beeinträchtigt wird. Erfolgt die Entlassung aus einem anderen, gerechtfertigten Grunde, so geht der Anspruch verloren. Nach Ablauf der 6 Wochen

kann der Bedienstete ohne Kündigung entlassen werden (§ 27, Abs. 5), was ihm spätestens beim Wiederantritt des Dienstes mitzuteilen ist.

Die sechswöchentliche Frist ist als zusammenhängender Zeitraum anzusehen, so daß sie bei einer Unterbrechung in der Verhinderung neu beginnt. Stellt sich aber die Unterbrechung durch ihre Kürze und etwa durch Rückfall in die nämliche Krankheit als fiktiv dar, so wird der Dienstgeber schwerlich zur neuerlichen Erfüllung eines sechswöchentlichen Anspruches verhalten werden können.

Die durch Krankheit oder Unglücksfall veräumte Zeit ist auf den Urlaub nicht anrechenbar, was bei längerer oder wiederholter Verhinderung für den Dienstgeber nicht gerade erfreulich sein wird; wird durch solche Verhinderung der Antritt des Dienstes zur vereinbarten Zeit vereitelt, so kann der Dienstgeber nach Ablauf von 14 Tagen vom Vertrage zurücktreten (§ 30).

Hat endlich der Bedienstete die Dienstesverhinderung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, so steht dem Dienstgeber, wiewohl das Gesetz ausdrücklich diesen Fall nicht vorsieht, zweifellos das Recht der sofortigen Entlassung ohne Entschädigung zu.

Die strittige Frage des Krankengeldes erscheint zu ungunsten der Dienstgeber dahin geregelt, daß dieses dem Bediensteten außer dem Gehalt gebührt.

b) Die Einberufung. Die Einberufung zu einer Waffenübung bis zur Dauer von vier Wochen ist, wosfern das Dienstverhältnis bereits ein Jahr besteht, auf den Bezug des Gehaltes ohne Einfluß. Erfolgt sie im ersten Jahre — gleichgültig in welcher Dauer — so steht dem Angestellten ein Anspruch auf den entfallenden Gehalt nicht zu. Der Antritt jeder die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung bildet einen Entlassungsgrund (§ 27). Daß durch die Waffenübung der für das betreffende Kalenderjahr zustehende Urlaub beeinträchtigt wird, ist deshalb anzunehmen, weil dieses Falles unter den auf den Urlaub nicht anrechenbaren keine Erwähnung geschieht. Dies ist auch im Interesse der militärdienstpflichtigen Angestellten, die, wenn die Chefs in einem Jahre außer der geschäftlichen Störung durch die Waffenübung dem Angestellten noch den Urlaub bewilligen müßten, hinsichtlich der Erlangung eines Postens und auch der Bewertung ihrer Dienstleistung erhöhten Schwierigkeiten begegnen würden.

IV. Der Urlaub. Der Anspruch auf diesen ist an die Voraussetzung eines mindestens sechsmonatlichen ununterbrochenen Dienstverhältnisses geknüpft. Eine nach Maßgabe dieses Gesetzes entschuld bare Versäumnis bewirkt keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses. Der jährliche Urlaub ist mit mindestens 10 Tagen bemessen und steigt nach 5jährigem Bestande des Dienstverhältnisses auf 2, nach 15jährigem auf 3 Wochen. Hat der Angestellte gekündigt, so geht er desurlaubes verlustig.

Inwiefern dieser durch Dienstverhinderung berührt wird, wurde bereits oben ausgeführt.

Remuneration. Wurde eine solche (Bilanz, Neujahrsgehd, Lantime usw.) vertragsmäßig zugesichert, oder besteht der Anspruch hierauf nach den Gepflogenheiten des Unternehmens zu Recht, so gebührt dem Angestellten bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Fälligkeit des Anspruches der auf die zurückgelegte Dienstzeit entfallende Teil der Remuneration. Da das Gesetz nicht unterscheidet, ist anzunehmen, daß auch eine selbstverschuldete Entlassung dem Ansprüche nicht entgegensteht. Ob allerdings ein eventueller Diebstahl, Vertrauensmißbrauch und dergleichen noch mit einer Belohnung bedacht werden soll, wird bedenklich erscheinen und über das in der Entlassung liegende Strafmoment hinaus den interpretativen Ausweg nahelegen, daß durch derart schuldbares Verhalten der Anspruch verwirkt wurde. Jedenfalls muß darauf verwiesen werden, daß die aus § 16 für den Angestellten resultierenden Rechte ebenso wenig als je nach §§ 8, 9, 17 im Dienstvertrage aufgehoben oder beschränkt werden können (§ 40). Da manche Remuneration ihrer Natur nach vor Fälligkeit nicht beziffert werden kann, so ist bei vorzeitiger, nicht einverständlicher Lösung des Dienstverhältnisses die Auszahlung beziehungsweise Einlagung derselben erst in einem späteren Zeitpunkte möglich. Hier könnte sich noch insofern eine Komplikation ergeben, als beispielsweise die Geschäftsgebarung in einem Teile des Jahres vorwiegend mit Verlust, im anderen mit Gewinn verbunden und etwa dem Austritte des Bediensteten ein bestimmender Einfluß auf diesen Umfang beigemessen würde.

Konkurrenzverbot und -Klausel (§§ 7, 36, 37). Ersteres steht für die Dauer des Dienstverhältnisses dem Betriebe eines selbständigen kaufmännischen Unternehmens sowie von einzelnen Handelsgeschäften im Geschäftszweige des Dienstgebers entgegen. Das Verbot bezieht sich nur auf kaufmännische Angestellte und schließt wohl auch die bloße Beteiligung als

früher Gesellschafter aus. Dagegen sind gelegentliche Handelsgeschäfte in einer anderen Branche als jener des Dienstgebers gestattet. Diesem steht das Recht zu, als Vertragsteil an die Stelle des zuwiderhandelnden Bediensteten zu treten; außerdem bildet die Übertretung des gesetzlichen Verbotes, die sich meistens auch als Untreue oder Vertrauensunwürdigkeit wird qualifizieren lassen, den Entlassungsgrund des § 27 (Abs. 1 und 3).

Unter Konkurrenzklausel wird die Vereinbarung begriffen, daß der Angestellte nach Austritt aus dem Dienste durch eine bestimmte Zeit ein gleichartiges oder ähnliches Geschäft im selben oder einem anderen Orte nicht betreiben beziehungsweise bei einer Konkurrenzfirma nicht Dienst nehmen darf. Diese Klausel soll nur die besser besoldeten Bediensteten treffen können, die beim Austritte mindestens 4000 K Jahresgehalt beziehen; war der Angestellte zur Zeit der Vereinbarung minderjährig, so muß sie nach Wegfall dieses Unwirksamkeitsgrundes erneuert werden. Die Wirksamkeit der Klausel erstreckt sich überhaupt nur auf die Branche des Dienstgebers und auf Jahresdauer. Inwieweit der Sachlage nach eine durch das geschäftliche Interesse des Dienstgebers nicht gerechtfertigte Behinderung der Existenz des Angestellten vorliegt, ist die Klausel hinfällig. Weiter kann selbe der Dienstgeber, welcher die Auflösung des Dienstverhältnisses verschuldet oder ohne schuldbares Verhalten des Bediensteten veranlaßt hat, überhaupt nicht geltend machen, er würde denn — letzterenfalls — das Honorar weiterzahlen.

Kündigung (§§ 19 bis 22). Nach Ablauf eines allfälligen Probemonats, während dessen beiden Teilen das sofortige Rücktrittsrecht zusteht, darf nur mit mindestens einmonatlicher, am 15. oder ultimo ablaufenden Frist gekündigt werden. Mangels Vereinbarung gilt die sechswochentliche Kündigung pro Schluß des Kalendervierteljahres. Bei Vereinbarung ungleicher Fristen gilt die längere. Während der Kündigungsfrist ist dem Angestellten, auch wenn er der kündigende Teil war, angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Stelle freizugeben.

Von den meisten Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses durch vorzeitigen Austritt beziehungsweise Entlassung war schon oben in anderem Zusammenhange die Rede, sie sind mit jenen der Gewerbeordnung so ziemlich identisch.

Tod. Unter die Fälle der Endigung des Dienstverhältnisses erscheint im § 24 auch der Tod des Dienstnehmers

eingereicht, jedoch nur hinsichtlich einer allfälligen Dienstwohnung ausgeführt. Der Tod des Dienstgebers scheint demnach ohne Einfluß auf den Bestand des Dienstverhältnisses zu sein; nach der Gew.-Odg. (§ 103) bewirkt er das Erlöschen des Lehrvertrages. Da also mit dem Tode des Bediensteten der Vertrag endet, wäre eine Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen der mit Monats- oder Jahresgehalt angestellten Bediensteten nicht unangebracht gewesen.

Erweiterung der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes. Gemäß § 41 werden von nun ab auch die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der bei Erzeugungsgewerben zu kaufmännischen Diensten, sowie der bei irgend einem Gewerbe zu höheren Dienstleistungen verwendeten Personen (§ 73, Abs. 3 Gew.-Odg.) vor das Gewerbegericht gehören.

Sonntagsruhe und Arbeitszeit. Art II sieht im Verordnungswege die Ausdehnung der hinsichtlich der Sonntagsruhe und Arbeitszeit geltenden Vorschriften der Gew.-Odg. auf die außerhalb derselben stehenden in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse vor. Hinsichtlich der Arbeitszeit siehe Gesetz vom 14. Jänner 1910. Durch Verordnung kann die Einhaltung der hierdurch normierten Arbeitsruhe wie der durch § 18 dem Unternehmer erwachsenden Obliegenheiten der Aufsicht des Gewerbeinspektors unterstellt werden, welche demnach ihre Inspektionen auf Banken, Versicherungsanstalten, Advokaturkanzleien etc. auszudehnen haben werden. Dermalen können Banken, welche ja von den Bestimmungen der Gew.-Odg. ausgenommen sind, an Sonntagen arbeiten lassen, auch wenn sie sich mit dem Betrieb von Kohle, Zuder etc. befassen. Hier erscheint die Gleichstellung ein Gebot der Billigkeit.

Strafen. Die im Art. II vorgegebene Straffunktion des § 133 Gew.-Odg. richtet sich gemäß der Struktur des Gesetzes nur gegen den Dienstgeber. Nach § 42 erscheint überdies die Wirksamkeit des § 86 Gew.-Odg., wonach sich der Bedienstete durch vorzeitigen Austritt einer strafbaren Übertretung schuldig macht und zur Rückkehr in den Dienst verhalten werden kann, beboben; dem Dienstgeber steht lediglich ein Schadenersatzanspruch zu (§ 28).

Arbeitszeit und Ladenschluß (Gesetz vom 14. Jänner 1910 R.-G.-Bl. Nr. 19). Unter den nach diesem Gesetze zu behandelnden Hilfsarbeitern sind gemäß § 73 Gew.-Odg. auch die untergeordnete Dienste verrichtenden Personen sowie die Praktikanten zu verstehen, dagegen sind die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen wie Werkführer, Mechaniker,

Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker nicht unter die Hilfsarbeiter zu rechnen. Ob und inwieweit sich eine Differenzierung der Bediensteten praktisch wird geltend machen lassen, muß dahingestellt bleiben. Jedefalls müßte es als Anomalie erscheinen, wenn nach der zu gewärtigenden Verordnung (siehe oben) die zu kaufmännischen oder höheren Diensten in der Gew.-Odg. nicht unterliegenden Betrieben Angestellten jene Arbeitsruhe genießen würden, von der die oberwähnten höhere Dienstleistungen verrichtenden Personen des § 73 Gew.-Odg. im Prinzipie ausgenommen sind.

Da die Ladensperre vorläufig 9, die Mindestruhezeit aber 11 Stunden umfaßt, steht es dem Handeltreibenden frei, während der erübrigenden 2 Stunden sein Geschäft, eventuell unter Verwendung der nicht unter die Hilfsarbeiter rangierenden Bediensteten, offen zu halten. Für die Grossisten und Fabrikanten gilt die Ladensperre nicht, die Minimalruhezeit nur hinsichtlich der der Kategorie der Hilfsarbeiter angehörigen Bediensteten und, anlangend sämtliche Erzeugungsgewerbe, auch nur, soweit jene beim Verschleiß der Waren tätig sind.

§ 96 h normiert die Ausnahmen von der Minimalruhe und der Ladensperre.

Zu den Fällen der P. 1—4 sowie, wofern im Falle des P. 5 bloß die Minimalruhe beeinträchtigt wird, genügt eine, im P. 4 auch nachträglich zulässige Anzeige. Für Kurorte können vorstehende Beschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Brünn, im Mai 1910.

Vorliegende III. Auflage erscheint mit unverändertem Texte.

Brünn, im März 1911.

Der Herausgeber.

Gesetz

vom

16. Jänner 1910 R.-G.-Bl. Nr. 20,

über

den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfen-Gesetz).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Dienstverhältnis der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

Für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen treten diese Bestimmungen an die Stelle des sechsten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches.

Artikel 56 des Handelsgesetzbuches wird aufgehoben.

Anwendungsgebiet des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste anstellt sind.

Bei einem Kaufmanne angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste im Geschäftsbetriebe von Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wennleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist:

1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbe-Ordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verfalls-, Versorgungs- und Renten-Anstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlich-rechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;

3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;

4. in Kanzleien der Advokaten und Notare;

5. bei Handelsmählern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbureaus;

6. in k. k. Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

§ 3.

Wird eine Unternehmung der in den §§ 1 oder 2 bezeichneten Art vom Hofe, einem öffentlichen Fonds, von einem Lande, Bezirke oder von einer Gemeinde betrieben, so unterliegen die in diesen

Unternehmungen zu kaufmännischen oder höheren, nicht kaufmännischen Diensten verwendeten Personen den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht.

§ 4.

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates, einer staatlichen Anstalt oder eines vom Staate verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge im Sinne der Gewerbe-Ordnung, ferner auf Bedienstete der Seeschifffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern letztere nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Vergesetzes gelten.

Inhalt des Dienstvertrages.

§ 6.

Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Geld- und Naturalbezüge) werden mangels Vereinbarung durch den für die betreffende Art der Unternehmung bestehenden

ad § 6.

Das Gesetz hat aus naheliegenden Gründen (siehe Einleitung) die Umschreibung des Begriffes der „kaufmännischen Dienste“ bzw. des Pflichtenkreises des Bediensteten unterlassen und begnügt sich mit der unbestimmten Anforderung der den Umständen angemessenen Dienste. Zwar verrät § 27, Abs. 4, daß die durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen befolgt werden müssen. Der Gegenstand selbst bleibt aber eine offene Frage.

ad Abs. 2. Hier ist vorbildlich § 114 b der Gew.-Ddg., wonach die Genossenschaften im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung für den Bereich der Gewerbe ihrer Mitglieder verbindliche Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (siehe auch Art. II), die Höhe der Entlohnung und die Kündigungsfrist festsetzen können.

den Ortsgebrauch bestimmt. An Ermangelung eines solchen sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten.

Als Vereinbarung gilt, falls die vertragschließenden Teile Vereinigungen von Dienstaebem und Dienstnehmern angehören, der zwischen diesen Vereinigungen zustande gekommene Kollektivvertrag, insoweit nicht entgegengesetzte Abmachungen getroffen worden sind.

Die Überlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltbes kann von den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbetreibenden, Genossenschafts-, Gehilfenvereinigungen u. dgl.), durch Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden.

Der Dienstnehmer kann nach Abschluss des Dienstvertrages vom Dienstaeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstzettel) verlangen. Derartige nicht unterschriebene Aufzeichnungen sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Gesetzliches Konkurrenzverbot.

§ 7.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer dürfen ohne Einwilligung des Dienstaebers weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch in dem Geschäftszweige des Dienstaebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.

ad § 7.

Die Übertretung dieses Verbotes bildet nach § 27, Abs. 3 einen Entlassungsgrund.

Übertritt der Dienstnehmer diese Vorschrift, so kann der Dienstgeber Ersatz des verursachten Schadens fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Dienstnehmers gemachten Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann er die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf Vergütung begehren.

Die Ansprüche des Dienstaebers erlöschen in drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in dem er Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäftes erlangt hat, jedenfalls aber in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäftes an.

Entgelt.

a) Ansprüche bei Dienstverhinderung.

§ 8.

Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unfallfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen.

Beträge, die er für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen auf die Geldbezüge nicht angerechnet werden.

Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf seine Geldbezüge, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

ad § 8.

Hier ist hervorzuheben, daß das erhaltene Krankengeld auf den Gehalt nicht anrechenbar ist, auch wenn der Dienstgeber die Beiträge zur Gänze entrichtet hat.

Wird er durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so behält er den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Dienstnehmer zur Ableitung der Militärpräsenzdienstpflicht für die gesetzlich bestimmte einjährige oder längere Dauer einberufen wird.

§ 9.

Wegen einer durch diese Gründe (§ 8) verursachten Dienstverhinderung, die den Zeitraum nicht übersteigt, für den der Anspruch auf Fortbezug des Entgelts besteht, darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden. Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche während der im § 8 bestimmten Zeiträume bestehen, wengleich das Dienstverhältnis früher endet.

Dagegen erlöschen die Ansprüche mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn der Dienstnehmer aus einem anderen Grunde als wegen der durch Erkrankung, Unglücksfall oder durch Erfüllung der Militärdienstpflicht verursachten Dienstverhinderung entlassen wird.

b) Provision.

§ 10.

Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten soll, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung für die ertätig ist, übliche Provision.

Mangels Vereinbarung ist der Anspruch auf Provision bei Verkaufsgeschäften erst nach dem Eingange einer Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet mangels Vereinbarung mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt.

Der Dienstnehmer kann, unbeschadet des nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Rechtes auf Vorlegung der Bücher, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte verlangen.

§ 11.

Dem Dienstnehmer gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses zwischen der ihm zuweisenden oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Dienstgeber zustande gekommen sind.

Ist der Dienstnehmer ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk als alleiniger Vertreter des Dienstgebers bestellt, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber oder für diesen in dem Bezirk abgeschlossen worden sind.

Ist die Ausführung eines vom Dienstnehmer oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Dienstgebers ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hiefür wichtige Gründe in

der Person des Dritten vorlagen, so kann der Dienstnehmer die volle Provision verlangen.

§ 12.

Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber vertragswidrig verhindert wird, Provisionen oder Tagelöhler (Diäten) in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfang zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

§ 13.

Ein mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betrauter Dienstnehmer darf ohne Einwilligung des Dienstgebers von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nicht annehmen.

Der Dienstgeber kann unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche vom Dienstnehmer die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen.

e) Gewinnbeteiligung.

§ 14.

Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teile in einem Anteile an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgeltes maßgebend sein soll, so findet manuels Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt.

Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

d) Fortlaufender Gehalt.

§ 15.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden fortlaufenden Gehalts hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

e) Remuneration.

§ 16.

Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenn gleich das Dienstverhältnis vor Källigkeit des Anspruchs gelöst wird, in dem Betraae, der dem Verhältnisse zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gewährt wird, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

Urlaub.

§ 17.

Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits fünf Jahre oder fünfzehn Jahre gedauert, so beträgt der jährliche Urlaub mindestens zwei, im letzteren Falle mindestens drei Wochen. Der Antritt desurlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebverhältnissen ent-

ad § 16.

Dem Bediensteten geht demnach der Anspruch auf den aliquoten Teil des Neujahrs- oder Bilanzgeldes auch durch die selbstverschuldete Entlassung nicht verloren.

ad § 17.

Von älteren Bediensteten wird es als Härte empfunden werden, daß bei einem Wechsel des Postens die frühere Dienstzeit nicht angerechnet wird. Dagegen gibt es nur vertragsmäßige Abhilfe.

ad Abs. 4.

Die Frage, ob eine absolvierte Waffenübung dem Anspruche auf den Urlaub im Wege steht, ist strittig, doch muß bemerkt werden, daß in der ursprünglichen Regierungsvorlage neben Krankheit und Unglücksfall auch der Waffenübung gedacht war.

sprechende Zeit im Einbernehmen rechtzeitig zu bestimmen.

Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf seine Geldbezüge.

Bei gewerblichen Unternehmungen, in denen nicht mehr als drei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Zeitabschnitten gewährt werden.

Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht einaerechnet werden.

Der Dienstgeber ist zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet, wenn der Dienstnehmer gekündigt hat.

Fürsorgepflicht.

§ 18.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind.

Wenn dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitschädlichen Räumlichkeiten gewidmet werden.

Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß, soweit es die Art der Beschäftigung zuläßt, die Arbeitsräume während der Arbeitszeit licht, rein und staubfrei gehalten werden, daß sie im Winter geheizt und ausreichend Sikkplätze zur Verübung für die Dienstnehmer in den Arbeitsräumen vorhanden sind.

Der Dienstgeber hat jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch das

Alter und Geschlecht der Dienstnehmer geboten sind.

Endigung des Dienstverhältnisses.

a) Kündigung.

§ 19.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monats der Probezeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

§ 20.

Mangels Vereinbarung oder mangels eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am fünfzehnten oder am letzten Tage eines Kalendermonates enden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 21.

Ein für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre vereinbartes Dienstverhältnis kann von dem Dienstnehmer nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Aussuchen einer neuen Stelluna.

§ 22.

Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen an Werktagen angemessene Zeit zum Aussuchen einer neuen Stelluna ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

Nähere Anordnungen über die freizugebende Zeit können für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte durch Verordnung erlassen werden.

b) Konkurs.

§ 23.

Wird nach Antritt des Dienstverhältnisses über das Vermögen des Dienstaegers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse in den Vertraa ein. An-

ad § 23.

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Dienstgebers behält zu Gunsten des Bediensteten die in § 20, Abs. 1 und 2 normierten Bestimmungen über die gesetzliche sowie die sonst bedungene Kündigung. Andererseits muß er sich (gegen Schadenersatz) die Auflösung des Dienstverhältnisses vor dessen etwa vereinbartem Ende und ohne Einhaltung der über die gesetzliche Frist hinausgehenden bedungenen Kündigungsfrist gefallen lassen.

War der Dienst noch nicht angetreten, so steht dem Bediensteten im Falle des Rücktrittes seitens des Masseverwalters der Ersatzanspruch nach § 31 zu. Die hieraus hervorgehenden Forderungen haben bis zur Höhe eines Jahresgehaltes (mit dem etwa rückständigen Gehalte) die Rangordnung unmittelbar nach den allfälligen Begräbniskosten. (§ 33).

nerhalb eines Monats vom Taae der Konkursöffnung kann jedoch das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer ohne Kündigung, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gelöst werden.

Wird das Dienstverhältnis durch die Kündigung des Masseverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertraae eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

c) Tod des Dienstnehmers.

§ 24.

Stirbt ein Dienstnehmer, dem vom Dienstaeger auf Grund des Dienstvertrages Wohnräume überlassen werden, so ist die Wohnung, wenn der Dienstnehmer einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monate, sonst binnen vierzehn Tagen nach dessen Tode zu räumen.

Der Dienstaeger kann jedoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist.

d) Vorzeitige Auflösung.

§ 25.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 26.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

ad § 26, Abs. 3.

Nach der Gewerbeordnung obliegt die Überwachung der

1. wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann:

2. wenn der Dienstgeber das dem Dienstnehmer zirkommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnuna benachtheilt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verlegt:

3. wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Verpflichtungen (§ 18) nachzukommen verweigert:

4. wenn der Dienstgeber sich Tathlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstnehmer gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 27.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

Einhaltung der in dieser Hinsicht im Allgemeinen oder für einen besondern Betrieb erlassenen Vorschriften der mit der Strafgeualt ausgestatteten Behörde. In vorliegendem den privatrechtlichen Charakter wählenden Gesetze werden die zum teil parallel laufenden Bestimmungen der Gew.-Ddg. aufrecht erhalten (§ 42, Art. II) und überdies die sofortige Lösung des Dienstvertrages in das Belieben des Bediensteten gestellt, wenn der Dienstgeber den ihm aus § 18 erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen sich weigert. Bei deren Unbestimmtheit muß dies als ein sehr weitgehendes Recht bezeichnet werden.

ad § 27, Abs. 5.

Hier fehlt wohl noch die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Dienstesverhinderung. Siehe §§ 8, 9.

1. wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, sich in seiner Tathkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt:

2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 6) zu leisten:

3. wenn einer der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer ohne Einwilligung des Dienstgebers ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreibt oder im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte macht:

4. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung anerkannten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht:

5. wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit oder durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist:

6. wenn der Dienstnehmer sich Tathlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehr-

Verletzungen gegen den Dienstaaber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Witbedienstete auszulösen kommen läßt.

§ 28.

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstaaber der Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu.

Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als sie nicht durch die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses für den Dienstaaber ihren Wert ganz oder zum größten Teile einbüßt haben.

§ 29.

Wenn der Dienstaaber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt, oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte trifft, kann der Dienstnehmer unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche außer dem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes das ihm vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum verlangen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen.

Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 30.

Ist der Dienstnehmer unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß er den Dienst genau an einem fest bestimmten Tage anzutreten hat, so kann der Dienstaaber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer

aus welchem Grunde immer den Dienst an dem bestimmten Tage nicht antritt.

Außer diesem Falle kann der Dienstaaber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis verhindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den Dienstaaber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt.

Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der ihn zum vorzeitigen Austritte aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstaabers oder infolge eines diesen treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt der Dienstnehmer im letzteren Falle ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen.

Wird vor Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstaabers der Konkurs eröffnet, so kann sowohl der Masseverwalter als der Dienstnehmer vom Vertrage zurücktreten.

§ 31.

Ist der Dienstaaber ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Dienstnehmer das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienst-

verhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgeltes zu ersehen. Allfällige weitere Schadenersaksprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die gleichen Ansprüche stehen dem Dienstnehmer zu, wenn der Masseverwalter vom Vertrage zurückgetreten ist.

Ist der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte gerechtfertigten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersak verlangen.

Beiderseitiges Verschulden.

§ 32.

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersak gebührt.

ad § 30—32.

Diese §§ behandeln die Auflösung des Dienstverhältnisses vor dessen Beginn durch einseitigen Rücktritt, und zwar steht dieses Recht dem Dienstgeber zu, wenn der andere Teil 1. den ausdrücklich bedungenen Tag des Dienstantrittes nicht einhält, oder bei Abgang dieser Bedingung, 2. sich auf ein unabwendbares Hindernis nicht berufen kann oder 3. die durch ein solches eingetretene Verzögerung 14 Tage übersteigt, 4. einer der Entlassungsgründe des § 27 vorliegt; dem Bediensteten, wenn 1. ein Grund zum sofortigen Austritte nach § 26 vorliegt oder 2. der Dienstgeber eine 14 Tage überschreitende Verzögerung des Dienstantrittes verschuldet. Dem schuldlosen Bediensteten gebührt das Entgelt für die Kündigungsfrist, bezw. für 3 Monate, dem schuldlosen Dienstgeber Schadenersak. Hinsichtlich der Konkursöffnung siehe § 23.

Rangordnung der Ersaksprüche im Konkurs.

§ 33.

Insoweit die vom Dienstnehmer auf Grund der §§ 23, 29 und 31 geltend gemachten Forderungen den Betrag des für ein Jahr entfallenden Entgeltes nicht übersteigen, gehören sie in die erste Klasse der Konkursforderungen (§ 43, R. 2, Konkursordnung).

Frist zur Geltendmachung der Ersaksprüche.

§ 34.

Ersaksprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 28 und 29, ferner Ersaksprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 31 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.

Kautio.

§ 35.

Ist vom Dienstnehmer Kautio geleistet, so kann er, wenn gegen ihn bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber Schadenersaksprüche erhoben werden, verlangen, daß die Kautio bei Gericht erlegt werde.

Konkurrenzklause.

§ 36.

Eine Vereinbarung, durch die der Dienstnehmer für die Zeit nach Beendigung des Dienstver-

hältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist unwirksam, wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Vereinbarung m i n d e r j ä h r i g ist oder das Entgelt zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses den Betrag von 4000 K jährlich nicht übersteigt.

Bei höherem Entgelt ist eine solche Vereinbarung nur in soweit wirksam, als:

1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstaebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt, und

2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstaeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erhöhung des Vorkommens des Dienstnehmers enthält.

§ 37.

Hat der Dienstgeber durch schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer begründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklause begründeten Rechte gegen den Dienstnehmer nicht geltend machen.

Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, es sei denn, daß der Dienstnehmer durch schuldbares Verhalten hierzu begründeten Anlaß gegeben oder daß der Dienstgeber bei der Auflösung des Dienstverhältnisses erklärt hat, während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten.

Hat der Dienstnehmer für den Fall des Rückverhandelns gegen die Konkurrenzklause eine Kon-

ventionalsstrafe versprochen, so kann der Dienstaeber nur die bewirkte Konventionalsstrafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Konventionalsstrafen.

§ 38.

Konventionalsstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte.

Revanis.

§ 39.

Der Dienstaeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Revanis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Revanisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Revanis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

Revanisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstaebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

Zwinaende Vorschriften.

§ 40.

Die Rechte, die den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen der §§ 8. mit Ausnahme des letzten Satzes 9. 10. letzter Absatz, 12. 14. Absatz 2, 15. 16. 17. Absatz 1 bis 4. 18. 19. Absatz 2. 20. Absatz 2 bis 4, 21 bis 24. 29. 30. Absatz 2 bis 4. 31. Absatz 1 und 2 34. 35. 37 bis 39 aufstehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Zuständigkeit des Gewerbeamtes.

§ 41.

Für Streitigkeiten aus den in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnissen sind die Gewerbeämter zuständig, wenn auf die Unternehmung des Dienstgebers die Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

§ 42.

Insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Dienst- und Lohnvertrag auf die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse Anwendung.

Desgleichen bleiben, insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, mit Ausnahme der §§ 72, 77, 80 bis 80i, 81, 84, 85, für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbe-Ordnung Anwendung findet, anzuwenden.

Artikel II.

Nach Anhörung der Körperschaften, denen gesetzlich die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt (Handels- und Gewerbekammern, Advokaten-, Notariatskammern u. dgl.) kann unter Bedacht auf die Art des Unternehmens und die Bedürfnisse der Bevölkerung durch Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über Sonntagsruhe

ad § 42.

Hervorzuheben ist im Zusammenhange mit § 28 die Aufhebung der Wirksamkeit des § 85 Gew.-Ddg., wonach sich der Bedienstete durch vorzeitigen Austritt einer Ubertretung schuldig macht und überdies zur Rückkehr in den Dienst verhalten werden kann.

und Arbeitszeit auf die in diesem Gesetze geregelten, der Gewerbe-Ordnung nicht unterliegenden Dienstverhältnisse entsprechend Anwendung finden sollen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der hiedurch und durch die §§ 18 und 39 dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen kann durch Verordnung den Gewerbe-Inspektoren im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, übertragen werden.

Die näheren Anordnungen über die Kompetenz und über die Befugnisse der Behörden zur Entgegennahme von Anzeigen und zur Abhandlung von Zuwiderhandlungen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen des § 133 Gew.-Ord., sowie über die zulässigen Rechtsmittel sind durch Verordnung zu erlassen.

ad Art. II letzter Abs.

§ 133. Gew.-Ddg. lautet auszugsweise:

Eine Geldstrafe von 20 bis 1000 K hat zu treffen:

lit. a) Diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln; lit. d) jene Gewerbetreibenden, welche den Anordnungen über die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlichen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Wertgegenstände entgegen handeln, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt die gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit gröblich außer Acht lassen, die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die Nachtarbeit, die Sonntags- und die Erlazruhe der Hilfsarbeiter verletzen oder die Bestimmungen über die Lohnzahlungen nicht befolgen.

Unter den Anordnungen der lit. d) sind neben den gesetzlichen insbesondere die im Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden getroffenen Anordnungen, sowohl allgemeiner Natur als auch einzelne Fälle betreffend, zu begreifen.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung.

Die §§ 28, 29, 32 und 34 finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem durch Verordnung des Justizministers festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Jänner 1911, in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Innern betraut.

ad Art. IV.

laut Verordnung vom 1. Juli 1910.

Gesetz

vom

14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19,*)

betreffend die

Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbe-Ordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 199) haben die im Artikel II* angeführten Änderungen der Bezeichnung der Zusatzbestimmungen sowie als neue Zusätze die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten:

*) Kundgemacht am 4. Februar 1910.

D. Für Hilfsarbeiter in Handels- und Expeditions-Gewerben sowie im Warenverschleiß der Produktions-Gewerbe.

§ 96 d.

In Handelsgewerben, im Expeditions-Gewerbe und im Warenverschleiß der Produktions-Gewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutcher im Expeditions-Gewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mittagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege der Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfsarbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe Stunde, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Läden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörenden

Dieses Gesetz bedeutet eine abermalige Novelle zur Gewerbe-Ordnung, zwischen deren § 96 c) und § 97 sie eingeschoben wird. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Handels- und Expeditionsgewerbe sowie auf den Verkauf der Waren erzeugenden Gewerbe, soweit diese der Gewerbe-Ordnung unterliegen. Der Bereich der hiebei hinsichtlich ihrer Arbeitszeit berührten Bediensteten erleidet allerdings durch den letzten Absatz des § 73 Gewerbe-Ordnung eine weitgehende Einschränkung. Inhaltlich schließt sich die Novelle den die Arbeitszeit der fabrikmäßigen und Baugewerbe beschränkenden Be-

Kontoren und Magazinen in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

Kunden, die beim Ladenschluß in dem Laden schon anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Die politische Landesbehörde kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, der betreffenden Gemeinden sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 7 und 8, beziehungsweise 9 Uhr abends festzusetzenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen habe. Diese Anordnungen kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

§ 96 f.

An Markttagen können die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten für den Einkauf und Verkauf der Verkehrsgegenstände des betreffenden Marktes gleichzeitig mit dem Beginn der Marktzeit geöffnet werden.

Stimmungen jedoch mit dem Unterschiede an, daß hier eine Minimalruhezeit von 11 Stunden normiert wird, welche bei den Ladenbesitzern insbesondere, gleichgültig ob sie Hilfsarbeiter verwenden oder nicht, die Zeit von 8 bezw. 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh umfassen muß. Darnach wird etwa ein Schuhmacher, der ein Gewölbe für den Verkauf hält, dieses um 8 Uhr schließen müssen, seine Gehilfen kann er aber weiter arbeiten lassen, was dem Handeltreibenden verwehrt ist. Eine weitere Ausdehnung der Ladenschlußzeit ist in § 96 e vorgesehen.

§ 96 g.

In den im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten sind für die Hilfsarbeiter Sitzgelegenheiten beizustellen.

§ 96 h.

Die Bestimmungen des § 96 d über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise die in § 96 e (Absatz 1 und 3) vorgesehenen Bestimmungen über den Ladenschluß finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur;
2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;
3. auf das Besuchen der Märkte;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich voraufgenommen werden müssen;
5. außerdem an höchstens dreikita Tagen im Jahre.

Sofern in den unter Z. 1 bis 5 erwähnten Fällen eine Kürzung der Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter eintritt, genügt die Anzeige an die Gewerbebehörde, die in dem unter Z. 4 erwähnten Falle auch nachträglich binnen 24 Stunden erstattet werden kann. Wenn jedoch in dem unter Z. 5 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit

Nach Artikel II des Handlungsgehilfengesetzes können die Bestimmungen über die Arbeitszeit auch auf die von der Gewerbe-Ordnung ausgenommenen im § 2 daselbst angeführten Betriebe ausgedehnt werden.

Sowohl die Arbeitsruhe als der Ladenschluß unterliegen den Ausnahmen des § 96 h.

Zum Z. 1 ist zu bemerken, daß im Sonntagsruhegesetz nur ein Sonntag freigegeben ist, während hier die Dauer und die Zahl der Inventuraufnahmen keiner Beschränkung unterworfen sind.

(§ 96 e, Absatz 1 und 3) eintritt, werden diese ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten sowie die Lage des ausnahmsweisen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der bezüglichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse allgemein oder für einzelne Geschäftsweize und Ortsgebiete bestimmt.

In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammer sowie der bezüglichen Genossenschaftsvorstellungen und Gehilfenausschüsse im Verordnungswege ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung.

§ 96 i.

Während der Zeit, zu welcher die im § 96 e erwähnten Räumlichkeiten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen und auf der Straße, sofern in bezug auf das Feilbieten

§. 5 trägt den Bedürfnissen der Saison und sonstigen wichtigen Geschäftsrückichten Rechnung. Soweit die Saison in Betracht kommt, wird es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln. Eine hierdurch nötig werdende Einschränkung der Ladenschlußzeit kann nur durch behördliche Entscheidung verfügt werden.

Die Übertretungen dieser Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

von Waren auf der Straße von der Gewerbebehörde nicht Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

Artikel II.

Die mit dem Gesetze vom 22. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 155, eingeführten Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „B. B. für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bau-Unternehmungen“ (§ 96 c) erhalten die Bezeichnung „C. Für Hilfsarbeiter bei konzessionierten Baugewerben und anderen Bau-Unternehmungen“ und die Zusatzbestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung „C. Für Lehrlinge“ §§ 97 bis 104 e) werden bezeichnet „k. Für Lehrlinge“.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§ 96 d bis 96 h finden auch Anwendung auf den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern betraut.

Für
hervorragende
Leistungen
prämiiert



Für
hervorragende
Leistungen
prämiiert

K. und k. Hoflieferant

Sigmund Fluss

**Hof-Kunstfärberei, Appretur
und chemische Waschanstalt**

für Herren-, Damen- und Kindergarderobe
in zertrenntem und unzertrenntem Zustande
jeder Art, sowie für

**Uniformen, Möbelstoffe, Teppiche,
:-: Vorhänge, echte Spitzen etc. :-:**



Empfiehl sich den P. T. Herrschaften zur Ausführung
aller in dieser Branche vorkommenden Arbeiten.

Leistungen unübertroffen! Billigste Preise!

Fabrik und Kontor: **Brünn, Zeile 38.** Telephon 576.
Zentrale: - - - **Ferdinandsgasse 28.** Telephon 213.

FABRIKSNIEDERLAGEN:

NEUGASSE 13, ALTBRÜNN: BÜRGERGASSE 34,
LINHARTGASSE 6, EICHHORNGASSE 20.

Annahmestellen in allen größeren Städten.

Provinzaufträge prompt.

Ich war grau

und nach 2tägigem Gebrauche von **Grolichs Haarmilch** zeigt mein Haar eine wunderbar schöne braune Färbung, welche nicht abfärbt. Durch Waschungen mit Seife tritt die Färbung nun umso schöner hervor. (Auszug aus einem der täglich einlangenden Anerkennungs-schreiben.) In **Grolichs bleifreier Haarmilch** besitzen wir endlich ein Präparat, welches alle Vorzüge besitzt, die man an ein haarverjüngendes Mittel stellt. **Grolichs Haarmilch** verjüngt graues Haar, während rotes und liches Haar eine dauernde dunkle Färbung annimmt. Es genügt schon eine kleine Flasche, die zwei Kronen kostet, für längeren Gebrauch, und jedermann kann sich überzeugen, welche schöne jugendliche Färbung das Haar davon erhält. Die Färbung ist echt und widersteht Waschungen mit Seife, ja die Farbe kommt dadurch nur zu umso schönerer Geltung. Die k. k. Untersuchungsstation für Lebensmittel in Wien hat die Unschädlichkeit der Grolichschen Haarmilch mittelst Attest beurkundet.

Der Versandt erfolgt durch die

Engeldrogerie

von

Johann Grolich

in Brünn.

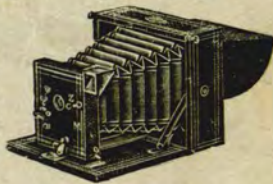
Eine Flasche kostet 2 Kronen oder 4 Kronen.
Käuflich auch in den größeren Apotheken und
Drogerien der Monarchie.

Wo nicht vorrätig, erbitte Bestellung nach Brünn.

Sämtliche

Bedarfsartikel für Amateure

als: Trockenplatten, Zelloidinpapier, Zelloidinpostkarten, Entwicklungspatronen, Sixierpatronen, Tonfixierbad, Natronfixierbad, dergleichen auch fertige Lösungen, ferner Chromotönung, um farbige Photographien hervorbringen, Brillantentwickler, Gummiroller, Glas- und Papiermachéschalen, Kopierrahmen, Postkartenrahmen, Glasmensuren, Beschneidegläser, Wage, Plattentrockenständer, Wässerungskasten, Wässerungsapparate, Plattenheber, Amateurkarten mit abgerundeten Ecken zum Aufkleben der fertigen Bilder, Rahmenkarten mit geprägtem breiten Rand, Einschubkartons, Passepartouts, Postkartenvignetten, Photoklebebepasta, Albums zum Einschieben fertiger Bilder, Dunkelzimmerlampen, rote Zylinder, Vergrößerungsapparate, Amateuralbums, Elektromagica- und Taschenlaterne nebst Ersatzbatterien, Blaustern-, Kalzium-, Lenta-etc. Papiere, sowie überhaupt alles, was zur Photographie gehört, erhalten Sie staunend billig in



Grolichs Engeldrogerie, Brunn,
Johannessgasse 5.